



Auflagen bei der Wiederaufnahme des Sportbetriebes

(gemäß der Corona-Verordnung Sportstätten Baden-Württemberg vom 10.05.2020)

1. Abstand

Während des gesamten Trainings muss zwischen sämtlichen Personen immer mindestens 1,5 Meter Abstand eingehalten werden. Direkter körperlicher Kontakt ist untersagt.

2. Gruppengröße

Es sind Trainingsgruppen von maximal 5 Personen, inklusive Aufsicht und Trainer erlaubt (bei großen Trainingsflächen max. 5 Personen pro 1000 m² Trainingsfläche).

3. Sportgeräte

Gemeinsam genutzte Sportgeräte (z. B. Vereinswaffen) müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.

4. Kontakte außerhalb von Trainingseinheiten

Kontakte außerhalb der Trainingszeit sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei sind 1,5 Meter Sicherheitsabstand einzuhalten. Falls Toiletten die Einhaltung des Sicherheitsabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt aufzusuchen.

5. Umkleiden / Sanitärräume

Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen. Umkleiden und Sanitärräume bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.

6. Toiletten

In Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es müssen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht möglich ist, muss Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

7. Verantwortliche Person

Für jede Trainingsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese ist für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich.

8. Dokumentation Teilnehmende

Die Namen aller Trainingsteilnehmer, sowie der Name der verantwortlichen Person sind jeweils zu dokumentieren, um Infektionsketten ggf. nachvollziehen zu können.

9. Ausgeschlossene Personen

Vom Training ausgeschlossen sind Personen, die Symptome einer möglichen Infektion (Atemwegsinfekt/erhöhte Temperatur) aufweisen oder die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Bitte beachten: die jeweils zuständigen Behörden können weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Infektionen erlassen, wie z. B. das Tragen von Masken. Diese weitergehenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind unbedingt zu berücksichtigen.